

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6929
Entscheid Nr. 143/2019 vom 17. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 153 § 3 Absätze 1 und 3 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 241.445 vom 8. Mai 2018, dessen Ausfertigung am 22. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 153 § 3 Absätze 1 und 3 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, dahin ausgelegt, dass es Personen, die die Abweichung von der Notwendigkeit einer Zulassung aufgrund erworbener Rechte genießen können, nur gestattet wäre, bestimmte Handlungen des Berufes eines medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten zu verrichten, und nicht alle Handlungen dieses Berufes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23, indem diese Auslegung dazu führen würde, das Recht auf Arbeit von Personen, die dennoch geeignet sind, dieselbe Tätigkeit wie die ordentlich zugelassenen medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten auszuüben, auf unverhältnismäßige Weise zu beeinträchtigen? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Artikel 153 § 3 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe (nachstehend: Gesetz vom 10. Mai 2015) enthält eine Übergangsregelung für Personen, die Heilhilfsberufe ausüben, ohne die erforderlichen Qualifikationsbedingungen zu erfüllen, die aber für den fraglichen Beruf eine einschlägige Berufserfahrung geltend machen können.

Dieser bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 72 § 1 dürfen Personen, die die in Artikel 72 § 2 Absatz 2 gestellten Qualifikationsbedingungen nicht erfüllen, am Tag der Veröffentlichung der Liste der Leistungen oder der Liste der fachlichen Handlungen des auf sie zutreffenden Heilhilfsberufs solche Leistungen beziehungsweise Handlungen aber mindestens drei Jahre lang erbracht beziehungsweise verrichtet haben, weiterhin dieselben Tätigkeiten unter denselben Bedingungen ausüben wie die Fachkräfte der Heilhilfsberufe, die diese Leistungen erbringen beziehungsweise diese Handlungen verrichten.

In Abweichung von Artikel 72 § 1 dürfen Personen, die die in Artikel 72 § 2 Absatz 2 gestellten Qualifikationsbedingungen für ihren Heilhilfsberuf, für den es eine Ausbildung im Sinne der oben erwähnten Qualifikationsbedingungen nicht gibt, nicht erfüllen, weiterhin dieselben Tätigkeiten unter denselben Bedingungen ausüben wie die Fachkräfte der Heilhilfsberufe, die diese Leistungen erbringen beziehungsweise diese Handlungen verrichten, sofern sie diese Leistungen bereits erbringen beziehungsweise diese Handlungen bereits verrichten, wenn die ersten Diplome ausgestellt werden, die eine die in Artikel 72 § 2 Absatz 2 erwähnten Bedingungen erfüllende Ausbildung abschließen.

In Abweichung von Absatz 1 und in Abweichung von Artikel 72 § 1 dürfen Personen, die die in Artikel 72 § 2 Absatz 2 gestellten Qualifikationsbedingungen für die Berufe des Technologen für bildgebende Diagnoseverfahren oder des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten nicht erfüllen, zum 1. Oktober 2017 die fachlichen Handlungen eines Technologen für bildgebende Diagnoseverfahren oder eines medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten aber während mindestens drei Jahren verrichtet haben, weiterhin dieselben Tätigkeiten unter denselben Bedingungen ausüben wie die Technologen für bildgebende Diagnoseverfahren oder die medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, die diese Handlungen verrichten.

[...]

Um den in Absatz 1 oder Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Vorteil nicht zu verlieren, sind sie verpflichtet, sich gemäß einem vom König festgelegten Verfahren beim Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört, zu melden; bei dieser Gelegenheit geben sie die Tätigkeiten an, für die sie den Vorteil der erworbenen Rechte beanspruchen. Das vom König festgelegte Verfahren wird insbesondere bestimmen, wie der Beweis der Erbringung beziehungsweise der Verrichtung der in Absatz 1 erwähnten Leistungen beziehungsweise Handlungen erbracht werden muss ».

Das Datum 1. Oktober 2017, das in dem vorerwähnten Absatz 3 aufgeführt ist, wurde nach der Nichtigkeitsklärung der Wortfolge « zum 2. Dezember 2013 » durch den Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 148/2016 vom 24. November 2016 durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit » eingefügt.

B.1.2.1. Artikel 72 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes, auf den der vorerwähnte Artikel 153 verweist, bestimmt:

« § 1. Außer den in Artikel 3 § 1 und in den Artikeln 4, 6, 43, 68/1 und 68/2 erwähnten Fachkräften, sofern es sich um mit ihrer jeweiligen Kunst einhergehende Leistungen handelt, darf niemand die in Ausführung von Artikel 71 § 1 näher bestimmten Leistungen erbringen oder die in Artikel 69 Nr. 2 und 3 erwähnten Handlungen verrichten, wenn er nicht Inhaber einer vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört, ausgestellten Zulassung ist.

§ 2. Der König bestimmt auf Stellungnahme des Föderalen Rates der Heilhilfsberufe die Bedingungen und Regeln für die Erlangung, die Beibehaltung und den Entzug der in § 1 erwähnten Zulassung.

Diese Zulassung darf nur den Personen erteilt werden, die die gestellten Qualifikationsbedingungen erfüllen, die in Ausführung von Artikel 71 § 1 oder in Ausführung der in Artikel 69 Nr. 2 und 3 erwähnten Handlungen näher bestimmt sind.

[...] ».

Diese Bestimmung ist Bestandteil von Kapitel 7 mit der Überschrift « Ausübung der Heilhilfsberufe » des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes, das ebenfalls die Artikel 69, 70, 71 und 73 dieses Gesetzes enthält.

B.1.2.2. Artikel 69 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter Ausübung eines Heilhilfsberufs:

1. die gewohnheitsmäßige Verrichtung durch andere Personen als diejenigen, die in Artikel 3 § 1 und in den Artikeln 4, 6, 43, 45, 68/1 und 68/2 erwähnt sind, von fachlichen Hilfsleistungen in Zusammenhang mit der Erstellung der Diagnose oder der Durchführung der Behandlung, wie sie in Ausführung von Artikel 71 näher bestimmt werden können,

2. die gewohnheitsmäßige Ausführung der in Artikel 23 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 erwähnten Handlungen,

3. die Ausführung der in Artikel 24 erwähnten Handlungen ».

Artikel 70 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der König erstellt die Liste der Heilhilfsberufe ».

Artikel 71 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Der König kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 141 Absatz 2 die in Artikel 69 Nr. 1 erwähnten Leistungen näher bestimmen und die Bedingungen festlegen, unter denen sie zu erbringen sind.

Er kann ferner gemäß den Bestimmungen von Artikel 141 Absatz 2 die Qualifikationsbedingungen bestimmen, die die Personen, die diese Leistungen erbringen, erfüllen müssen.

§ 2. Der König kann aufgrund der Stellungnahme des Föderalen Rates der Heilhilfsberufe die Berufsbezeichnungen bestimmen, unter denen die Betreffenden die in Artikel 69 erwähnten Leistungen und Handlungen erbringen ».

Schließlich bestimmt Artikel 73 desselben Gesetzes:

« § 1. Niemand darf eine Berufsbezeichnung führen, die sich auf eine der in Ausführung von Artikel 71 § 1 näher bestimmten Leistungen oder auf in Artikel 69 Nr. 2 und 3 erwähnte Handlungen bezieht, wenn er nicht Inhaber der in Artikel 72 § 1 erwähnten Zulassung ist.

[...] ».

B.1.3. Die Tätigkeit des « medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten » ist in der Liste der Heilhilfsberufe, die durch den königlichen Erlass vom 2. Juli 2009 « zur Festlegung der Liste der Heilhilfsberufe » festgelegt wurde (Artikel 1 Nr. 6), wie sie durch einen königlichen Erlass vom 15. Januar 2019 abgeändert wurde, aufgeführt.

B.1.4.1. Die erforderlichen Bedingungen, um den Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten auszuüben, wurden durch den königlichen Erlass vom 2. Juni 1993 « über den Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten » festgelegt, der am 10. Juli 1993 veröffentlicht wurde.

Dieser Erlass wurde sodann durch den königlichen Erlass vom 17. Januar 2019 « über den Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten » aufgehoben, der am 12. Februar 2019 veröffentlicht wurde.

Sowohl der königliche Erlass vom 2. Juni 1993 als auch der königliche Erlass vom 17. Januar 2019 regeln das Führen der Berufsbezeichnung des « medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten », bestimmen die zu erfüllenden Qualifikationsbedingungen, um den Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten auszuüben, insbesondere die Bedingungen für Diplom, Praktikum und Weiterbildung, und legen in ihren jeweiligen Anhängen die Liste der Handlungen fest, die ein medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent verrichten darf.

B.1.4.2. Außerdem wird durch Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 17. Januar 2019 eine neue Übergangsbestimmung zugunsten der Personen eingeführt, die während mindestens

drei Jahren die fachlichen Handlungen eines medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten verrichtet haben, die er bestimmt.

Dieser bestimmt:

« § 1er. Les personnes qui à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté ont effectué pendant au moins trois ans les actes suivants :

1° analyses de laboratoire : la préparation, l'exécution et la mise au point d'analyses *in vitro* sur des échantillons d'origine humaine :

a) analyses de biologie moléculaire;

b) analyses de matériel corporel humain;

2° préparation et manipulation de matériaux biologiques utilisés à des fins thérapeutiques;

peuvent continuer à exercer les mêmes actes dans les mêmes conditions que les praticiens de la profession de technologue de laboratoire médical effectuant ces actes.

§ 2. Les personnes qui souhaitent bénéficier des dispositions visées au paragraphe 1er doivent se faire connaître auprès de l'autorité compétente, dans les sept ans à dater de l'entrée en vigueur du présent arrêté royal ».

B.1.5. Des Weiteren, wie aus Artikel 72 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 hervorgeht, müssen die Personen, die den Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten oder des Technologen für bildgebende Diagnoseverfahren ausüben möchten, neben den vorstehend beschriebenen Qualifikationen Inhaber einer vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört, ausgestellten Zulassung sein.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Zulassung sind im königlichen Erlass vom 18. November 2004 « über die Zulassung der Heilhilfsberufler » festgelegt, dessen Artikel 20 den König damit beauftragt hat, für jeden Heilhilfsberuf das Datum des Inkrafttretens zu bestimmen.

Durch einen königlichen Erlass vom 7. November 2013 wurde dieses Datum für den Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten auf den 2. Dezember 2013 festgelegt.

B.2.1. Artikel 153 des koordiniertes Gesetzes vom 10. Mai 2015 ist aus Artikel 54^{ter} des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 « über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe » (nachstehend: königlicher Erlasses Nr. 78) hervorgegangen.

Artikel 54^{ter} wurde in den königlichen Erlass Nr. 78 eingefügt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 « zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen im Hinblick auf den Schutz der Berufsbezeichnungen der Ärzte und des heilhilfsberuflichen Personals » (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 1990). Er wurde sodann durch Artikel 180 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen » ersetzt und durch Artikel 57 des Gesetzes vom 10. August 2001 « zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf die Gesundheitspflege » abgeändert.

B.2.2. Das allgemeine Ziel des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 bestand darin, « das Statut der Heilhilfsberufe gegenüber dem europäischen Binnenmarkt zu schützen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1256/3, S. 10) und auf die Qualität der heilhilfsberuflichen Leistungen zu achten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Ausübung von Heilhilfsberufen den Personen vorbehalten, die über die erforderlichen Befähigungen verfügen. Nach Auffassung des Gesetzgebers sollte gewährleistet werden, dass die Personen, die heilhilfsberufliche Leistungen erbringen, dazu kompetent sind und folglich eine ausreichende Ausbildung erhalten haben.

Zugleich hat der Gesetzgeber es als zweckmäßig erachtet, eine Übergangsregelung für Personen einzuführen, die den erforderlichen Qualifikationen nicht genügen, die aber in der Vergangenheit Handlungen, die unter den geschützten Heilhilfsberuf fallen, verrichtet haben und dadurch das Recht erworben haben, weiterhin dieselben Tätigkeiten unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Fachkräfte der Heilhilfsberufe, die diese Leistungen erbringen.

Diesbezüglich geht aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 19. Dezember 1990 hervor:

« Comme il a été fait pour les professions de l'art infirmier, il convient de prendre les dispositions qui permettent d'accorder des droits acquis aux personnes qui, ne possédant pas les conditions de qualification requises, exécutent des actes qui seraient réservés aux titulaires de professions paramédicales.

Ces personnes pouvant être actives en dehors des établissements de soins, des cabinets médicaux ou dentaires, il ne peut être exigé d'elles qu'elles aient travaillé en ces lieux. Il s'impose dès lors de donner au Roi le pouvoir de fixer la procédure qui permettra d'accorder ces droits acquis [...] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 779-2, S. 14);

und:

« Selon le Ministre, il est indiqué de donner la possibilité aux personnes qui exercent leur activité depuis un certain temps, de continuer cet exercice.

Le problème se pose notamment pour les kinésithérapeutes, les masseurs, les pédicures et les podologues.

À cet égard, on pourra s'inspirer de la solution intervenue à l'époque pour les infirmiers » (ebenda., S. 16).

B.2.3. Artikel 54ter in der in den königlichen Erlass Nr. 78 durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 eingefügten Fassung wurde sodann durch Artikel 180 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen » ersetzt, der für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten ist (königlicher Erlass vom 7. November 2013 « zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 177, 179 und 180 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen für den Beruf des Technologen für bildgebende Diagnoseverfahren »).

Durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 wurde in Artikel 24 des königlichen Erlasses Nr. 78 ein Erfordernis der durch den für Volksgesundheit zuständigen Minister erteilten Zulassung eingefügt, um Leistungen oder Handlungen verrichten zu dürfen, die zu einem Heilhilfsberuf gehören.

Der ursprüngliche Text von Artikel 54ter des königlichen Erlasses Nr. 78 wurde daher angepasst und ergänzt, damit den in dieser Bestimmung erwähnten Personen übergangsweise eine Zulassung erteilt werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1722/1, S. 70) und damit die Personen, die in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 eingeführten Übergangsregelung nicht die gemäß Artikel 23 des königlichen Erlasses Nr. 78 eingeführten Befähigungsbedingungen erfüllen, von einer Zulassung befreit werden können:

« En correspondance à une modification de la façon sur laquelle se fait l'accès à une profession paramédicale, les dispositions transitoires de l'article 54^{ter} de l'arrêté royal n° 78 sont modifiées, ainsi ces dispositions correspondent mieux à la réalité des professions paramédicales » (ebenda, S. 34).

B.2.4. Schließlich wurde der gegenwärtige Absatz 3 von Artikel 153 § 3 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes durch Artikel 77 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit » eingefügt. Er enthält eine spezifische Regelung über die erworbenen Rechte für die Berufe des Technologen für bildgebende Diagnoseverfahren und des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten.

Aus den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 17. Juli 2015 geht hervor dass:

« la présente disposition crée, dans l'article 54^{ter}, § 3, de l'arrêté royal n° 78 du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé, une nouvelle mesure transitoire, sous forme de 'droits acquis'. Les personnes qui exercent la profession de technologue en imagerie médicale ou de technologue de laboratoire médical alors qu'ils ne satisfont pas aux conditions de qualification définies pour ces professions, mais qui, à la date d'entrée en vigueur de l'agrément des praticiens des professions paramédicales pour leurs professions spécifiques, à savoir le 2 décembre 2013, ont exécuté des actes de l'une de ces professions pendant au moins trois ans, ont la possibilité de continuer à exercer cette profession dans les mêmes conditions.

Cette nouvelle mesure transitoire accordée aux personnes qui exercent la profession de technologue en imagerie médicale ou de technologue de laboratoire médical se justifie au regard du principe d'égalité.

Le personnel paramédical ne forme pas un tout.

Chaque profession paramédicale est une profession à part entière qui peut faire l'objet de dispositions particulières, en raison des spécificités propres à cette profession.

Les spécificités particulières des secteurs professionnels propres aux technologues en imagerie médicale et aux technologues de laboratoire médical justifient objectivement et raisonnablement l'adoption de la disposition légale projetée, afin d'éviter à un très grand nombre de praticiens de ces secteurs de perdre leur emploi et à leurs employeurs, hôpitaux, de ne plus pouvoir répondre à leurs besoins en personnel.

Vu l'écoulement d'une durée de plus ou moins vingt ans depuis la publication des arrêtés royaux fixant les conditions de qualification pour ces deux professions, une partie des mesures transitoires prévues à l'article 54^{ter} de l'arrêté royal n° 78 du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé n'est plus efficace, particulièrement les 'droits acquis' qui sont une dérogation à la condition de nécessité d'un agrément et qui sont visés à l'article 54^{ter}, § 3, de l'arrêté royal n° 78 du 10 novembre 1967 précité.

De ce fait, si la disposition projetée n'est pas adoptée, les hôpitaux seront pour leur part dans une situation particulièrement difficile, parce que trop peu de praticiens de ces professions obtiendront leur agrément pour répondre aux besoins en personnel.

D'autre part, il sera impossible aux écoles dispensant les formations de technologue en imagerie médicale et de technologue en laboratoire médical de dispenser dans les temps les formations nécessaires, pour pourvoir à ces besoins en personnel » (*Parl. Dok*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1161/001, SS. 60-62).

In Bezug auf die Einreden

B.3. Seit der Befassung des Gerichtshofs durch den vorlegenden Richter wurden die Qualifikationsbedingungen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten durch den königlichen Erlass vom 17. Januar 2019 « über den Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten » abgeändert. Wie aus B.1.4.1 und B.1.4.2 hervorgeht, hebt dieser Erlass außerdem den königlichen Erlass vom 2. Juni 1993 « über den Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten » auf und enthält in seinem Artikel 7 eine Übergangsbestimmung, die es Personen, die vor dem Inkrafttreten des Erlasses während mindestens drei Jahren bestimmte fachliche Handlungen eines medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten vorgenommen haben, gestattet, weiterhin dieselben Handlungen unter denselben Bedingungen zu verrichten.

Unabhängig von der Frage, ob sich diese neue Bestimmung auf die Streitsache vor dem vorlegenden Richter auswirkt, was von diesem zu entscheiden ist, berührt Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 17. Januar 2019 nicht die fragliche Bestimmung, sodass die Vorabentscheidungsfrage nicht gegenstandslos geworden ist.

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage keine Antwort erfordere, insofern sie sich auf Artikel 153 § 3 Absatz 1 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes beziehe, weil nur Absatz 3 dieser Bestimmung auf die Streitsache vor dem vorlegenden Richter anwendbar sei.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, der den Gerichtshof befragt, festzustellen, welche Normen auf den bei ihm anhängig gemachten Streitfall anwendbar sind, und - mehr im Allgemeinen - zu beurteilen, ob die Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage

der Lösung dieses Streitfalls dienlich ist. Nur wenn die Antwort offensichtlich nicht der Lösung des Streitfalls dienlich ist, insbesondere deshalb, weil die fragliche Norm offensichtlich nicht darauf anwendbar ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf.

B.5. Die Französische Gemeinschaft führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Annahme beruhe, wonach die Personen, die eine Ausnahmeregelung von der Pflicht, über eine Zulassung zu verfügen, aufgrund erworbener Rechte genießen könnten, geeignet seien, dieselben Handlungen zu verrichten wie die ordnungsgemäß zugelassenen technischen Laboratoriumsassistenten.

Ob diese zwei Personenkategorien ausreichend vergleichbar sind und ob sie über dieselbe Fachkenntnis zur Verrichtung derselben Handlungen verfügen, ist im Rahmen der Untersuchung der Vorabentscheidungsfrage zu prüfen. Die Prüfung dieser Einrede hängt somit mit der Prüfung der Frage selbst zusammen.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.6. Der Gerichtshof wird gebeten zu prüfen, ob Artikel 153 § 3 Absätze 1 und 3 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes in der Auslegung, wonach für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, die eine Ausnahmeregelung von der Pflicht, über eine Zulassung zu verfügen, aufgrund erworbener Rechte genießen können, die Erlaubnis, ihre berufliche Tätigkeit fortzusetzen, auf bestimmte Handlungen des Berufes beschränkt werden kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung verstößt.

In dieser Auslegung führt die fragliche Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, die nicht die erforderlichen Qualifikationsbedingungen, um zugelassen zu werden, erfüllen, die aber eine Ausnahmeregelung von der Pflicht, über eine Zulassung zu verfügen, aufgrund erworbener Rechte genießen können, und andererseits den medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten, die die erforderlichen Qualifikationsbedingungen erfüllen und die ordnungsgemäß zugelassen sind. In der dem Gerichtshof zur Prüfung unterbreiteten Auslegung kann die Ersteren eingeräumte Erlaubnis, ihre berufliche Tätigkeit fortzusetzen, auf die

Verrichtung bestimmter fachlicher Handlungen des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten beschränkt werden, während es Letzteren immer gestattet ist, alle fachlichen Handlungen dieses Berufes vorzunehmen.

B.7.1. Aus den in B.2.2 zitierten Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 1990 geht hervor, dass der Gesetzgeber die Qualität der heilhilfsberufliche Leistungen gewährleisten wollte, indem er es den Fachkräften der Heilhilfsberufe auferlegte, über bestimmte berufliche Qualifikationen zu verfügen, wobei er zugleich die Situation von Personen, die in der Vergangenheit einen Heilhilfsberuf ausgeübt haben, ohne Inhaber des erforderlichen Diploms zu sein, berücksichtigte.

B.7.2. Bezüglich der speziellen Übergangsmaßnahme für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten und für Technologen für bildgebende Diagnoseverfahren, die in Artikel 153 § 3 Absatz 3 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes enthalten ist, geht aus den in B.2.4 erwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. Juli 2015 hervor, dass der Gesetzgeber es einerseits vermeiden wollte, dass zahlreiche Fachkräfte ihre Stelle verlieren, weil sie die für ihren Beruf festgelegten Qualifikationsbedingungen nicht erfüllen, obgleich sie sich auf eine ausreichende Erfahrung berufen können, und andererseits dafür Sorge tragen wollte, dass die Krankenhäuser ihren Personalbedarf weiterhin decken können.

Der Gesetzgeber hat es für notwendig erachtet, diese spezielle Regelung für die Berufe des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten und des Technologen für bildgebende Diagnoseverfahren zu schaffen, « nachdem seit der Veröffentlichung der königlichen Erlasse zur Festlegung der Qualifikationsbedingungen für diese beiden Berufe ein Zeitraum von etwa zwanzig Jahren verstrichen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1161/001, S. 61). Ohne diese spezielle Regelung hätten die betroffenen Fachkräfte nämlich vor der Veröffentlichung des königlichen Erlasses vom 17. Januar 2019 nur auf der Grundlage von Artikel 153 § 1 Absatz 1 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes in den Genuss der Regelung der erworbenen Rechte kommen können. So hätten sie nach dem Inkrafttreten der Pflicht, über eine Zulassung zu verfügen, am 2. Dezember 2013 den Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung von drei Jahren zum 10. Juli 1993, der dem Datum der Veröffentlichung des königlichen Erlasses vom 2. Juni 1993 « über den Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten » entspricht.

B.8. In Anbetracht der Zielsetzung, die darin besteht, die Qualität der heilhilfsberuflichen Leistungen zu gewährleisten und dabei zu vermeiden, dass Personen, die in der Vergangenheit fachliche Handlungen eines medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten verrichtet haben, ihre Berufstätigkeit beenden müssen, weil sie die neuen erforderlichen Qualifikationen nicht erfüllen, ist es sachdienlich, es diesen Personen zu gestatten, weiterhin die Handlungen zu verrichten, für die sie den Nachweis erbringen, dass sie tatsächlich während mindestens drei Jahren im Laufe des Bezugszeitraums vorgenommen haben. Die zuständige Behörde kann nämlich nur für diese Handlungen sicherstellen, dass das Ziel, die Qualität der heilhilfsberuflichen Leistungen zu gewährleisten, erreicht wird.

B.9.1. Die Beschränkung der Erlaubnis, die Berufstätigkeit fortzusetzen, allein auf die Handlungen, für die die betroffenen Personen den Nachweis erbringen, dass sie tatsächlich in der Vergangenheit verrichtet haben, hat keine unverhältnismäßigen Folgen. Einerseits können diese Personen weiterhin dieselben Handlungen vornehmen wie diejenigen, die sie während mindestens drei Jahren im Laufe des Bezugszeitraums verrichtet haben, ohne gezwungen zu sein, sich in absehbarer Zukunft an die Anforderungen der erforderlichen Qualifikation halten zu müssen. Andererseits steht die fragliche Bestimmungen dem nicht entgegen, dass diese Personen eine Erlaubnis erhalten können, die sich auf alle fachlichen Handlungen eines medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten bezieht, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie alle Handlungen des Berufes während mindestens drei Jahren verrichtet haben. Etwaige Schwierigkeiten, die diese Personen bei der Erbringung des Nachweises haben können, dass sie in der Vergangenheit alle oder bestimmte fachliche Handlungen eines medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten verrichtet haben, resultieren nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus der Anwendung des Gesetzes.

B.9.2. Die fragliche Bestimmung ist demzufolge nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 153 § 3 Absätze 1 und 3 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût